

§ 7

Festsetzung des Ablieferungssolls bei vorläufiger Bewirtschaftung

Wird der übernommene landwirtschaftliche Grundbesitz dem Rat der Gemeinde oder einem Volkseigenen Gut zur vorläufigen Bewirtschaftung und erst im Laufe des Jahres endgültig einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft zur Nutzung übergeben, so tritt in dem vom Rat des Kreises bereits neufestgesetzten Ablieferungssoll bis zum Jahresende keine Änderung ein. Doch sind die Vergünstigungen nach Abs. 1 des § 3 dieser Durchführungsbestimmung zu gewähren.

§ 8

Bodenteile für Landarbeiter oder landarme Bauern

Die Vorschriften über die Neufestsetzung des Pflichtablieferungssolls sind sinngemäß bei der Veranlagung der landwirtschaftlichen Nutzflächen (Bodenteile) anzuwenden, die Landarbeitern oder landarmen Bauern zugeteilt werden und als deren Anteile für die Mitgliedschaft in der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft verrechnet werden.

§ 9

Neuausstellung der Ablieferungsbescheide und Berichtigung der Lieferantenkarteien

(1) Über das neu festgesetzte Ablieferungssoll ist ein Ablieferungsbescheid von der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises auszustellen, der dem neuen Bewirtschafter spätestens zehn Tage nach Übergabe auszuhändigen ist. Davon ist dem Rat der Gemeinde und dem VEAB Kenntnis zu geben; diese haben danach die erforderlichen Eintragungen in den Erzeuger- oder Lieferantenkarteien durchzuführen.

(2) Die Abteilungen Erfassung und Aufkauf bei den Räten der Kreise und der Bezirke sind verpflichtet, dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf über die nach dieser Durchführungsbestimmung getroffenen Entscheidungen auf den vorgeschriebenen Vordrucken zu berichten.

§ 10

Schlußbestimmungen

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen treten mit diesem Tage außer Kraft.

Berlin, den 20. April 1953

**Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

Streit

Staatssekretär

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Schröder

Minister

Vierte Durchführungsbestimmung ***zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953.**

— Die Vorbereitung der Silos und Läger zur Aufnahme und verlustlosen Lagerung von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten der Ernte 1953 —

Vom 20. April 1953

Auf Grund des § 57 der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953 (GBl. S. 175) wird zur Sicherung der Aufnahme und verlustlosen Lagerung der Ernte 1953 durch das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher

* 3. Durchfb. (GBl. 596)

Erzeugnisse im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft folgendes bestimmt:

Abschnitt I**Sicherung der restlosen Unterbringung der erfaßten und aufgekauften Erzeugnisse**

§ 1

Unterbringungsplan

(1) Auf der Grundlage der Erfassungs- und Aufkaufpläne und der Warenbewegungspläne hat jeder VEAB einen Plan für die Lagerung in seinem Bereich aufzustellen, der vom Vorsitzenden des Rates des Kreises zu bestätigen ist.

(2) Der vom Vorsitzenden des Rates des Kreises bestätigte Plan für die Lagerung ist am Tage der Aufnahmebereitschaft der VEAB für die Ernte 1953 der überprüfenden Kommission vorzulegen. Eine Durchschrift des bestätigten Unterbringungsplanes ist bis zu diesem Zeitpunkt der VVEAB einzureichen.

§ 2

Bereitstellung von Lagerraum

(1) Artfremd genutzter Speziallagerraum für Getreide, Speisehülsenfrüchte und Ölsaaten, der nicht den VEAB zur Verfügung steht, ist unter Anwendung der Verordnung vom 11. Mai 1950 über die Sicherstellung von Silos, Speichern und sonstigem Lagerraum zur Lagerung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 395) heranzuziehen.

(2) Für die Lagerung von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten geeigneter Lagerraum ist bis zum Tag der Aufnahmebereitschaft für die Einlagerung vorzubereiten.

(3) Zur Sicherung der vorfristigen Erfüllung der Erfassungs- und Aufkaufpläne sind durch die VEAB die erforderlichen Behelfs- und Ausweichlager einzurichten und vorzubereiten.

(4) Der Rat des Kreises hat zur Sicherung der restlosen Unterbringung über die vorübergehende Belegung geeigneter Räume mit Getreide, Speisehülsenfrüchten oder Ölsaaten zu beschließen.

(5) Zur vorübergehenden Belegung mit Getreide, Speisehülsenfrüchten oder Ölsaaten herangezogene Räume, die anderen volkswirtschaftlichen oder kulturellen Zwecken dienen, sind von den eingelagerten landwirtschaftlichen Erzeugnissen vorrangig zu räumen.

§ 3

Ausnutzung der Lagermöglichkeiten

(1) Die Lager der Handels- und Verarbeitungsbetriebe sind im Vorgriff auf die Lieferverträge auf der Grundlage der Warenbereitstellungspläne und Rohstoffzuweisungen oder durch vertragliche Bindung für die Lagerung von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten voll auszulasten. In den Lagern der VEAB lagernde Bestände von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten sind auf dieser Grundlage bis zum Tag der Aufnahmebereitschaft bestmöglichst in die Lager der Handels- und Verarbeitungsbetriebe zu überführen.

(2) Soweit sich in Behelfslagern oder Lagern mit geringerer Lagerraumkapazität der VEAB Bestände an Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten befinden, sind diese entsprechend den Kulturarten möglichst in Silos und Lager mit maschinellen Umlaufeinrichtungen zusammenzuliegen.

Abschnitt II**Sicherung der reibungslosen Abnahme der Erzeugnisse**

§ 4

Abnahmepläne

(1) Um eine ordnungsgemäße und kontinuierliche Abnahme von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten